

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Einweisung jugendlicher Berner in die Erziehungsanstalten Tessenberg und Loryheim durch außerkantonale Vormundschaftsbehörden.

Mitteilung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 29. Oktober 1946.

Einweisungen in die bern. Erziehungsanstalten für Knaben auf dem Tessenberg und für weibliche Jugendliche in Münsingen (Loryheim) können nur beschließen:

- a) in Jugendstraffällen die Strafgerichte,
- b) administrativ der Regierungsrat des Kantons Bern.

Vgl. Art. 32 des bernischen EG zum Strafgesetzbuch, Art. 62, Ziff. 1 des bernischen Armenpolizeigesetzes, § 1, Abs. 2 des Dekrets vom 11. Mai 1932 über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, § 6 der Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Maßnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche. Andere Behörden, insbesondere Vormundschaftsbehörden, können die Versorgung Jugendlicher in *diese* Anstalten nicht beschließen. Die beiden Anstalten dienen der Erziehung von Jugendlichen, die auf Abwege geraten, d. h. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind oder den Tatbestand von Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllen. Durch Beschränkung der Einweisungsbefugnis hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß nur diejenigen Jugendlichen in die beiden Anstalten kommen, die wirklich dorthin gehören. (Die Durchbrechung des Grundsatzes durch § 11 der Verordnung vom 28. September 1934 über das Erziehungsheim für weibliche Jugendliche in Münsingen — Zulassung von Pensionärinnen — ist zu bedauern.)

Freilich kann die Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 284 ZGB die Versorgung eines Jugendlichen beschließen und dabei auch den Versorgungsort bestimmen. *Findet die Vormundschaftsbehörde aber, ein Jugendlicher gehöre in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim, so kann sie höchstens die Versorgung im Prinzip beschließen. Für die Einweisung in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim muß sie dem zuständigen bernischen Jugendanwalt (demjenigen der Wohnsitz-, für Auswärtige der Heimatgemeinde) zuhanden des Regierungsrates Antrag stellen.* Dabei darf nicht etwa aus Art. 63 in Verbindung mit Art. 65 Ziff. 4 APG geschlossen werden, nur die Armendirektion des Kantons Bern sei zur Antragstellung für auswärtige Berner zuständig. Art. 63 sagt, daß die materiellen Bestimmungen des Art. 62 auch für auswärtige Berner gelten, und gemäß Art. 65 Ziff. 2 sind die Vormundschaftsbehörden allgemein (nicht nur die bernischen) zur Antragstellung gegenüber Jugendlichen zuständig. Der Dienstweg: außerkantonale Vormundschaftsbehörde — Armendirektion — Jugendanwaltschaft — Regierungsrat wäre übrigens sinnlos.

Der Jugendanwalt untersucht, ob die Voraussetzungen zur Einweisung gemäß Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllt sind. Je vollständiger dabei die Akten der antragstellenden Vormundschaftsbehörde sind, desto summarischer wird die Untersuchung des Jugendanwaltes sein können. Der Jugendanwalt wird der Armendirektion Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, besonders wegen der Kostenfrage.

Beschließt der Regierungsrat die Einweisung in eine der genannten Anstalten, so ist die Maßnahme der vormundschaftlichen Kompetenz entzogen und auf den Boden des bernischen APG gestellt. Sie ist daher von der zuständigen bernischen Jugendanwaltschaft zu vollziehen. Die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde kann freilich ihren Versorgungsbeschluß widerrufen, nicht aber denjenigen des Regierungsrates. Hat andererseits die Vormundschaftsbehörde Versorgung im Prinzip beschlossen, so fällt dieser Beschluß mit der Entlassung des Jugendlichen aus der Anstalt Tessenberg oder dem Loryheim nicht ohne weiteres dahin; vielmehr ist der Jugendliche der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen.